



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

ho **HANDELSABTEILUNG**

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Fa.Ind.821.AVA

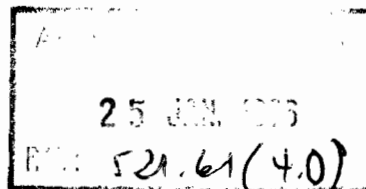
Ind.865.5

BERN, den 22. Januar 1966

Schweizerische Botschaft

New Delhi

Handwritten notes:
 1965
 4.2
 1965

Besprechung mit Botschafter Lall

Herr Botschafter,

Wegen des bevorstehenden Postabganges möchten wir Sie stichwortartig über die mit Herrn Botschafter Lall geführten Gespräche informieren.

Transferkredit von 63 Mio Franken (Lieferwert 70 Mio Fr.)a) Abkommen- und Protokolltext

Die beiden Texte der vom 18. August 1965 datierten Entwürfe konnten materiell bereinigt werden; die Texte wurden indessen nicht paraphiert.

Auf den indischen Wunsch, in Punkt 1 (a)(i) des Protokolls "total cif-value" statt "total value" einzufügen, konnten wir nicht eintreten. Dies hätte bedeutet, dass die Refinanzierung sich auf Fracht- und Versicherungskosten erstreckt hätte. Diese sollen aber, auch nach Auffassung der Banken, nicht auf 15 Jahre finanziert werden. Daher wurde beim laufenden Kredit alles auf fob-Basis abgewickelt. Die indische Seite kann auf diese Weise mehr Güter beziehen. Andere Länder basieren auf dem cif-value. Im Gegensatz zu andern Staaten wenden wir hingegen keine Flaggenbindungsklausel an, wonach der Transport auf Schiffen des Lieferlandes oder indischen Schiffen stattzufinden hat.

b) Anzahlung von 5% statt 10% bei Abschluss der Lieferverträge

Die indische Seite stellte wiederum die Frage, ob es möglich wäre, statt 10% nur 5% zu zahlen. Indien sei bestrebt, vom Charakter des Lieferantenkredites wegzukommen; einem Devisenkredit würde eine möglichst kleine Anzahlung besser entsprechen. Ausser der Schweiz bestehe nur Belgien auf einer so hohen Anzahlung.

Dies würde aber bedeuten, dass wir nochmals die ganze Diskussion mit den Banken und den potentiellen Lieferfirmen aufnehmen hätten, was, abgesehen von der Verzögerung wegen der Vielzahl der Partner, ein sehr zeitraubendes Verfahren mit

- 2 -

ungewissem Ausgang wäre. An einer Verzögerung sei Indien aber nicht interessiert. (Ueberdies wäre auch noch das Parlament wegen dem Text der Botschaft, in der die Zahlungsbedingungen auseinandergesetzt sind, zu informieren.) Für einen allfälligen späteren Kredit würden wir eine kleinere Anzahlung sicher prüfen, ohne dass wir uns heute indessen festlegen könnten.

c) Verwendung des Transferkredites

Botschafter Lall ging davon aus, dass in Indien die Ausnützung der bestehenden Kapazitäten und die Erhöhung der Produktivität in der Landwirtschaft im Vordergrund stehe. Vorerst stellt er die Frage, ob die Lieferung von Düngemitteln unter dem Kredit möglich wäre; es handle sich hier auch um eine Art Investitionsgüter, da sie der Verbesserung der Bodenqualität dienten. Darauf konnten wir nicht eingehen, da es sich hier um einen ständig wiederkehrenden Bedarf handelt, der unserer Meinung nach nicht mit Krediten von 15 Jahren Dauer zu finanzieren sei. Auf Grund der Handelsstatistik wurde ihm dargelegt, dass die Schweiz praktisch keine Düngemittel exportiert.

Komplizierter lagen die Verhältnisse im Sektor der Investitionsgüter. Wie wir Ihnen bereits früher schrieben, sind uns von Seiten von Firmen der Maschinenindustrie Begehren gestellt worden, Bestandteile in den Kredit einzuschliessen, die in Investitionsgüter eingebaut werden, welche in Indien fabriziert werden. In der Folge stellte der Maschinenverein das Begehren, 30% des Lieferbetrages, somit 21 Mio Franken, seien für Bestandteillieferungen für Investitionsgüter freizugeben, deren Herstellung im Rahmen von "joint-ventures"-Projekten und Lizenzabkommen zwischen schweizerischen und indischen Firmen erfolge. Es solle sich um Teile zu Investitionsgütern handeln, deren Produktion erst aufgenommen wird, nicht um solche, die bereits längst hergestellt werden; Ersatzteillieferungen für im Betrieb stehende Maschinen sollen ausgeschlossen werden. Der Maschinenverein schrieb dazu: "Diese Stellungnahme des einstimmigen Vorstandes erfolge nicht zuletzt in der Erkenntnis, dass der indische Markt in Zukunft für immer zahlreichere Waren nur noch über Lizenznehmer in Indien wird erschlossen oder gehalten werden können".

Die Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie gelangte ebenfalls an uns, es sei ein Teil des Transferkredites für die Instandhaltung und Erweiterung der Produktionsanlagen in Indien zu verwenden. Für die Jahre 1966/67 wurde ein Begehren von 2 Mio angemeldet, für die folgenden Jahre 1967/68/69 der Investitionsgüterbedarf in sehr provisorischer Weise auf ca. 14 Mio Franken beziffert. Irgendwelche Zusicherungen haben wir der Chemie nicht gegeben; es wird sich im konkreten Fall darum handeln, abzuklären, welche andern Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für den späteren Bedarf von ca. 14 Mio, zur Verfügung stehen.

- 3 -

Zu Beginn der Diskussion legten die Botschafter Lall und Trivedi grosses Gewicht auf die "non-projet"-Hilfe. Bestandteile sollten auch jene Firmen beziehen können, die keine besonderen Zusammenarbeitsverträge mit schweizerischen Firmen abgeschlossen haben, aber traditioneller Weise in der Schweiz beziehen. Als Bestandteile bezeichneten sie auch Stahl, was indessen als Spezialstahl präzisiert wurde. Weitere Begehren bezogen sich auf Zwischenprodukte und hier insbesondere auf solche für die chemische Industrie.

Die längere Diskussion zeitigte folgendes Ergebnis, das in einem Briefwechsel festgehalten werden soll:

21 Mio Franken sollen reserviert werden für Lieferungen von Bestandteilen, die im Rahmen von "joint-venture"-Projekten und auf Grund von Lizenzvereinbarungen erfolgen.

Bei Aufträgen von Unternehmen, die keine solche Vereinbarung mit schweizerischen Firmen besitzen, aber mit schweizerischen Maschinen ausgerüstet sind und traditionellerweise Bezüger von Teilen sind, erfolgt unsererseits überhaupt keine Zusage. Wir sind aber bereit, unterbreitete Fälle auf ihre Besonderheit hin zu prüfen (wie wir dies bereits bisher taten).

Die Ausrüstungsbedürfnisse der chemischen Unternehmen, die mit schweizerischen Gesellschaften zusammenarbeiten, für Instandhaltung und Erweiterung der Produktionsanlagen, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Unterstellung von Zwischenprodukten der Chemie schlossen wir aus; es handelt sich auch hier um einen Dauerbedarf (Wir möchten auch nicht derartige Begehren der Chemie provozieren). Ähnliches gilt für Schädlingsbekämpfungsmittel. Schwierigkeiten ergeben sich auch bei Spezialstahl und ähnlichen Erzeugnissen.

Das Bestreben der indischen Seite, von der projet-aid wegzukommen, war unverkennbar. In dieser Hinsicht haben wir aber nie so grosse Ansprüche gestellt, wie andere Länder dies jahrelang taten.

Konsolidierungen

Die indische Frage bezog sich nicht auf eine Konsolidierung indischer Verpflichtungen. Diese stehen nicht zur Diskussion. Es handle sich darum, welche Haltung wir zur Diskussion der Konsolidierungen der Verpflichtungen der Entwicklungsländer im Schosse der UNCTAD einnehmen. Eine allgemeine Diskussion der Konsolidierungsprobleme in der UNCTAD wurde als inopportun bezeichnet. Ihre einzige un-

mittelbare Wirkung würde darin bestehen, das labile Vertrauen noch mehr zu erschüttern. Derartige Fragen wären auf Grund des Einzelfalles zu besprechen, wenn sich das Bedürfnis hiezu zeige.

Patentfragen

Der indischen Seite wurde dargelegt: Durch das neue Patentgesetz könne die Bereitschaft schweizerischer Firmen, Investitionen in Indien vorzunehmen und insbesondere Lizenzvereinbarungen*, auf die die indische Seite angewiesen sei, abnehmen. Wir hätten Verständnis für die Erfahrungen mit dem bisherigen Gesetz, aber die nun vorgeschlagene "Lösung" sei viel zu generalisierend.

Insbesondere seien uns folgende Bestimmungen und Mängel aufgefallen: Die Regierung könne für "purposes merely of its own use" den Patentschutz überhaupt aufheben, ohne dass dafür irgendwelche Voraussetzungen genannt seien, wie etwa Verteidigungsbedürfnisse. Zudem müsse keine Entschädigungs- oder Lizenzabgabe bezahlt werden. Diese sehr restriktiven Massnahmen unterliegen auch keiner richterlichen Ueberprüfung.

Für bestimmte Patente könne eine Zwangslizenz unmittelbar "after the sealing of the Patent" erteilt werden. Die Zwangslizenz-Entscheidung des "Controllers" unterliegen keiner richterlichen Ueberprüfung. Wir hätten Verständnis dafür, dass diese richterliche Ueberprüfung ohne allzu grossen Zeitverlust vorsich gehen sollte.

Wir würden die besondere Situation der Entwicklungsländer verstehen. Wir hätten daher unsere Bemerkungen auf das "Model Law" des United International Bureau for the Protection of Intellectual Property basiert.

Auch ein kleines Land müsse einen beträchtlichen Forschungsstab aufrechterhalten, um mit der Zeit zu gehen. Die schweizerische Industrie, die im Gegensatz zu den Verhältnissen in vielen andern Ländern über keinen grossen Inlandmarkt verfüge, sei in viel stärkerem Masse auf Lizenzeinnahmen aus dem Auslande angewiesen, um die Kosten der Forschung bestreiten zu können.

Die Gesprächspartner stellten in Aussicht, unsere Bemerkungen und Anregungen nach Delhi weiterzuleiten. Im übrigen verwiesen sie auf die Möglichkeit der Industrie, sich an den parlamentarischen Hearings zu beteiligen. Wir erwähnten, dass beispielsweise Herr Jucker von der Sandoz auftreten werde. Das Komitee schein sehr viele Begehren um Einvernahme erhalten zu haben.

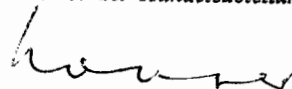
*abzuschliessen

- 5 -

Nachdem Botschafter Lall bereits früher auf unsere Besorgnisse aufmerksam gemacht worden war, schien es uns angezeigt, bei unseren Bemerkungen mehr ins Einzelne zu gehen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:



Beilage erwähnt

P.S.

Die Gespräche zwischen der Kreditanstalt und der Indischen Botschaft hinsichtlich des Bankenvertrages sind noch nicht abgeschlossen. Herr Asrani befindet sich zurzeit in Indien, um den dortigen Stellen den Kompromissvorschlag für das System, wie auf den Kredit gezogen werden soll, zu erläutern.